

REGLEMENT ÜBER SCHULABSENZEN

für Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarschule der Gemeinde Davos

Vom Schulrat am 18. Dezember 2015 erlassen

(Stand am 18. Dezember 2015)

Art. 1 Grundsatz

Der Unterricht der Schule und des Kindergartens ist regelmässig und pünktlich zu besuchen und darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2 Urlaubskompetenzen, Eingabefristen

¹ Gemäss Art. 54 des kantonalen Schulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen. Auch die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder regelmässig zur Schule gehen und damit ihre Schulpflicht erfüllen (Art. 68 Abs. 1 kantonales Schulgesetz). Als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder gelten insbesondere Krankheit, Arzttermin, Todesfall in der Familie.

² Die Erziehungsberechtigten können höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen (Jokertage). Die Schulträgerschaft kann bis zu insgesamt 15 Tage Urlaub gewähren. Ein Urlaub muss gemäss den nachfolgenden Fristen und Kompetenzordnung vor der Schulabsenz beantragt werden:

Kompetenzstufe	max. Halbtage:	total Tage	Frist für Einreichung
Erziehungsberechtigte	erste 6 Halbtage	3 Tage	5 Tage (Nachricht mittels Absenzenbüchlein)
Schulleitung	weitere 24 Halbtage	15 Tage	3 Wochen (Gesuch)
Kanton (AVS)	jeder weitere Halbtag bzw. Tag		frühzeitiges Gesuch

³ Pro Schuljahr dürfen die an die Ferien angrenzenden Urlaube (inkl. Tage vor und nach den Osterfeiertagen, an Auffahrt und Pfingsten) gesamthaft 6 Halbtage nicht übersteigen. Über sämtliche Gesuche zur Verlängerung der Sommerferien entscheidet die Schulleiterkonferenz. Anträge dazu müssen 10 Schultage vor Urlaubsbeginn an die zuständige Schulleitung eingereicht werden.

⁴ Bei Urlauben für ausserschulische Anlässe ist zuerst von den Jokertagen Gebrauch zu machen. Weitere Urlaubsgesuche werden auf schriftlichen Antrag hin behandelt.

⁵ Während Schulanlässen bewilligt die Schulleitung Urlaubs- bzw. Jokertage nur auf begründetes schriftliches Gesuch hin.

Art. 3 Benachrichtigung und Kontrolle

Unmittelbar nach krankheitsbedingten Absenzen, **bei Urlauben vorgängig**, haben die Schülerinnen und Schüler der Klassenlehrperson einen entsprechenden von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im **Absenzenbüchlein** vorzuweisen.

Art. 4 Schnupperlehren

Urlaube für "Schnupperlehren" fallen nicht unter die Bedingungen dieser Verordnung. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von den Real- bzw. Sekundarlehrpersonen erteilt.

Art. 5 Vorzeitiger Schulaustritt/10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Die Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 6 Dispensen für einzelne Schulfächer

Aus gesundheitlichen Gründen können die Schülerinnen und Schüler nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses durch die Klassenlehrperson von einzelnen Fächern oder Schulstunden dispensiert werden. In allen anderen Fällen sind Dispensgesuche an die Klassenlehrperson zu Händen der Schulleitung zu richten.

Art. 7 Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes

Für das Aufarbeiten des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.

Art. 8 Missbrauch

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, werden mit einer Busse bis Fr. 5'000.– bestraft. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art. 9 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 18. Dezember 2006. Es tritt auf den 18. Dezember 2015 in Kraft.